

Wien, 8. Jänner.

Die neuen Getreidehöchstpreise in Ungarn.

Eine ministerielle Beratung über Approvisionierungsfragen.

Gestern abends um 8 Uhr trat, wie wir vernehmen, eine ministerielle Beratung über Approvisionierungsfragen zusammen.

Der Konferenz wohnten bei: Minister des Innern Dr. Freiherr v. Seindlb, Finanzminister Dr. Freiherr v. Engel, Eisenbahnminister Dr. Freiherr v. Forster, Handelsminister Dr. v. Schuster-Vonnott und Ackerbauminister Dr. Jenker.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Frage der Getreidehöchstpreise einen breiten Raum in dieser Beratung eingenommen hat.

Die neue ungarische Verordnung.

Eine außerordentliche Ausgabe des ungarischen Amtsblattes veröffentlicht, wie aus Budapest telegraphiert wird, das Verzeichnis der Maximalpreise für die Länder der heiligen Stephanskrone, die auf Grund der Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 28. November 1914 von den Munizipien für Weizen, Roggen, Gerste und Mais sowie aus diesen Fruchtarten hergestelltes Mehl festgestellt und teilweise vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister abgeändert worden sind.

Für Budapest betragen die Maximalpreise für Weizen 41, Roggen 32, Gerste 28 und Mais 22 Kronen. Bisher hatten sie in Budapest betragen: Für Weizen 41 Kronen, Roggen Kr. 32,7, Gerste 28 Kronen und Mais 22 Kronen. Für Budapest ist jetzt somit nur hinsichtlich des Roggens eine Aenderung, und zwar eine Preiserabsetzung von 70 Heller eingetreten. Diese Höchstpreise waren damals am 10. Dezember v. J. in Kraft getreten.

Im übrigen bewegen sich die Preise für Weizen zwischen 39 und 41,50, für Fiume 42,50, für Roggen zwischen 31 und 33,50, für Fiume 34,20, Gerste zwischen 26 und 29, für Fiume 30,50, Mais zwischen 20 und 24 Kronen.

Mit Rücksicht darauf, daß gerade die Disparität zwischen den Wiener und Budapestter Höchstpreisen den Widerstand der Interessenten hervorgerufen hat, die Budapestter Preise aber im Wesen nicht geändert wurden, ist nicht anzunehmen, daß die Interessenten durch die Revision befriedigt sind.

Budapest, 7. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) In den Kreisen der hiesigen Getreidebörse verlautet, daß die neue Verordnung der Regierung den in Wien gehegten Erwartungen nicht vollkommen gerecht geworden ist.

Budapest, 7. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

Die neu festgestellten Maximalpreise für Getreide bedeuten eine Ribellierung der zahllosen Höchstpreise, welche bisher in den verschiedensten Bezirken des Landes festgestellt waren und die es unmöglich machten, daß die einzelnen Teile des Landes sich mit den erforderlichen Getreidequantitäten versehen konnten. Da auf Grund der bisherigen Militärverordnung die Behörden der einzelnen Komitate und Städte die Maximalpreise im autonomen Wirkungskreise feststellten, ergaben sich nicht nur in den Komitaten, sondern in den einzelnen Dörfern ein und desselben Komitats die unglaublichesten Preisdifferenzen, die es ausgeschlossen erscheinen ließen, daß Getreide in andere Bezirke versendet wurde. Die heute publizierte Verordnung des Handelsministers brachte diese

verschiedentlichen Preisbemessungen in einen gewissen Umfang, dürfte damit jedoch die erhoffte Wirkung nicht erzielen, da die nunmehr statuierten Höchstpreise noch immer keine solchen sind, welche einen freizügigen Handel werden aufkommen lassen können.

Verbot der Getreideverfütterung.

Die Sparsamkeit mit Inlandsvorräten an Brotfrüchten, mit denen bis zur nächsten Ernte das Auslangen gefunden werden muß, ist gegenwärtig eine ernste Pflicht der Allgemeinheit. Diese Erwägung hat die Regierung schon vor einiger Zeit veranlaßt, zu verfügen, daß Mahlprodukte aus Weizen und Roggen (sowohl als Mehl wie als Brot) nur in entsprechender Mischung mit Mehl von Gerste, Mais und Kartoffeln in Verkehr gebracht werden dürfen.

Es ist nur eine natürliche Konsequenz, daß auch die Verfütterung von Getreide an das Vieh in der Regel ausgeschlossen werden muß.

Durch eine im heutigen Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Ackerbauministers vom 5. Jänner d. J. werden — im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen — die in diesem Sinne notwendigen Verfügungen getroffen und das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von mahlfähiger Gerste in ganzem oder geschrotetem Zustande sowie von zur Brothbereitung geeignetem Roggen-, Weizen- und Gerstemehl verboten. Die Rücksichten auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders erschwerte Viehhaltung, welche vielfach mit der Unmöglichkeit der Beschaffung von Kraftfuttermitteln rechnen muß, haben die Statuierung gewisser Ausnahmen von dem Verbote notwendig gemacht. So kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen die politische Landesstelle ausnahmsweise das Verfüttern von Roggen und Gerste, sofern diese Getreidearten im Betriebe des Viehhalters selbst geerntet werden, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh gestatten.

Diese Bestimmung ist insbesondere für die bäuerlichen Betriebe in Gebirgsgegenden von Wichtigkeit, welche noch in der Naturalwirtschaft arbeiten und bei denen die nur für den eigenen Wirtschaftsbetrieb produzierten geringfügigen Getreidemengen den oft weiten und kostspieligen Transport an den Verkaufsort nicht lohnen würden.

Eine zweite Ausnahme von dem Verfütterungsverbote kann unter ganz besonderen Voraussetzungen zugunsten von Trockenmältereien, welche für die Approvisionierung wichtig sind, gemacht und es kann den betreffenden Anstalten von der politischen Landesbehörde über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die Verfütterung von Gerste gestattet werden, auch wenn sie nicht im Betriebe des Viehhalters geerntet wurde.

Diese Ausnahmsbegünstigung, von welcher mit Rücksicht auf die hohen Gerstenpreise kaum häufiger Gebrauch gemacht werden dürfte, soll unter gewissen besonderen Verhältnissen die Produktion der notwendigen Fleischschweine sichern und ist daher auch in wichtigen Rücksichten der Approvisionierung begründet.

Die in der Ministerialverordnung vorgesehene und in einem erläuternden Erlaß an die politischen Landesstellen näher umschriebene Ueberwachung durch die Behörden, welchen eine Kontrolle der einschlägigen Betriebe zur Pflicht gemacht wurde, wird die strenge Durchführung des Verfütterungsverbotes sicherzustellen haben.